

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Hinghofer-Szalkay, Dagmar (2015):

Das Sicherheitsverwaltungs- Anpassungsgesetz 2015. Ein Überblick

SIAC-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis
(4), 4-9.

doi: 10.7396/2015_4_A

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Hinghofer-Szalkay, Dagmar (2015). Das Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetz 2015. Ein Überblick, SIAC-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), 4-9, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2015_4_A.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2015

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAC-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2016

Das Sicherheitsverwaltungs- Anpassungsgesetz 2015

Ein Überblick

**DAGMAR
HINGHOFER-SZALKAY,**
*Legistin in der Abteilung III/1 im
Bundesministerium für Inneres.*

Mit dem Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetz 2015 – SVAG 2015 wurden das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Waffengesetz 1996 einer Novelle unterzogen. Ziel war vor allem der Schutz gewaltbedrohter und junger Menschen, ein erweitertes Bürgerservice, eine Verwaltungsvereinfachung sowie die Klarstellung von Vollzugsfragen.

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992, das Waffengesetz 1996 und das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert werden (Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetz 2015 – SVAG 2015) wurden schwerpunktmäßig das Meldegesetz 1991 (MeldeG), das Passgesetz 1992 und das Waffengesetz 1996 (WaffG) einer Novelle unterzogen, wobei diese im Zeichen eines den neuen gesellschaftlichen Gegebenheiten entsprechenden Vollzuges, eines erweiterten Bürgerservices und einer Verwaltungsvereinfachung stand. Die Änderungen im WaffG und im MeldeG traten mit 1. Mai 2015, jene im Passgesetz mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.¹

Im Meldewesen sollte dabei vor allem die Situation von Menschen, die zum Schutz vor Gefährdung ihrer körperlichen Unversehrtheit, Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung in Betreuungseinrichtungen („Notwohnungen“) Unterkunft nehmen

müssen, ein Hauptaugenmerk sein: § 2 MeldeG sieht in § 2 Abs 1 ganz grundsätzlich vor, dass Menschen, die in einer Wohnung oder einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nehmen oder eine solche Unterkunft aufgeben, zu melden sind und legt somit die Voraussetzungen für die Entstehung der Meldepflicht fest.² § 2 Abs 2 und 3 sehen dazu ergänzend absolute und relative Ausnahmen von der Meldepflicht vor.³ Der neue Abs 4 eröffnet nunmehr die Möglichkeit, Menschen, die in ihrer körperlichen Unversehrtheit, Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung gefährdet sind, an Stelle der Adresse der Notwohnung an der Adresse der Betreuungseinrichtung melden zu können. Ziel des neuen § 2 Abs 4 ist es also, die Meldepflicht für diese Menschen aufrecht zu erhalten, jedoch an ihrer Unterkunft Schutz vor Gefährdungen durch Dritte zu gewährleisten.⁴ Voraussetzung dafür ist, dass die in Frage kommende Notwohnung zum Schutz vor solchen Gefährdungen auf Grund eines entsprechenden Kooperationsverhältnisses einer

Betreuungseinrichtung mit einer Gebietskörperschaft betrieben wird, dass die Betreuungseinrichtung der Meldebehörde das Bestehen einer Kooperationsvereinbarung glaubhaft macht und die Unterkunftnahme des betroffenen Menschen durch die Unterschrift als Unterkunftgeber auf dem Meldezettel bestätigt.⁵

Um Missbrauch hintanzuhalten, sollen ausschließlich jene Einrichtungen umfasst sein, die in einem dem Schutzzweck entsprechenden Vertragsverhältnis mit einer Gebietskörperschaft stehen und somit hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung überprüft wurden. Zu denken ist hier laut Erläuterungen (Erl)⁶ insbesondere an Interventionsstellen nach § 25 Abs 3 SPG sowie an andere Vereine oder Institutionen mit entsprechendem Opferschutzzweck. Neben dem Schutz des gefährdeten Personenkreises soll auch gewährleistet werden, dass die Adressen der durch die Betreuungseinrichtungen zur Verfügung gestellten Notwohnungen keine dem Schutzzweck widersprechende Verbreitung in der Bevölkerung finden. Sichergestellt werden soll jedenfalls, dass Betroffene bestmöglich geschützt werden. Daher wird klargestellt, dass in den Fällen des § 2 Abs 4 amtswegig eine Auskunftssperre⁷ gesetzt werden muss.⁸

Daran anschließend sollte auch § 12 MeldeG novelliert werden: Während § 12 Abs 1 MeldeG den Meldepflichtigen verpflichtet, auf Verlangen der Meldebehörde oder eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes öffentliche Urkunden, die zur Feststellung der Identität des Unterkunftnehmers geeignet sind, vorzulegen und somit eine Vorlagepflicht ausschließlich zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Meldegesetzes vorgibt, beinhaltet Abs 2 eine Verpflichtung seitens des Unterkunftgebers, der Meldebehörde oder einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen Aus-

kunft zu geben und kennt darüber hinaus im Gegensatz zu Abs 1 keine Einschränkung auf die Überprüfung der Einhaltung melderechtlicher Vorschriften.

§ 12 Abs 2 enthielt bislang einerseits die Verpflichtung, Auskunft zu erteilen, welcher Person der Unterkunftgeber in den letzten sechs Monaten Unterkunft gewährt hat oder gewährt, und andererseits, ob er einem bestimmten Menschen in den letzten sechs Monaten Unterkunft gewährt hat oder derzeit gewährt. Nunmehr wurde die Bestimmung dahingehend ergänzt, dass den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Meldebehörde in den Fällen des § 2 Abs 4 über die Adresse der Notwohnung, an der einem gefährdeten Menschen Unterkunft gewährt wurde oder wird, Auskunft zu erteilen ist.⁹ Die Adresse der Notwohnung gilt dabei als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes.¹⁰

Ein weiterer Schwerpunkt der Novelle betraf § 5 MeldeG. § 5 Abs 1 und 3 in der Fassung des BGBl I 16/2013 erfuhren insofern eine Änderung, als nunmehr an die dort getroffene Regelung zu den Gästeverzeichnissen in den §§ 5 und 10 MeldeG angeknüpft wurde und bei der Eintragung in das Gästeverzeichnis Herkunftsland samt Postleitzahl sowie zusätzlich das Geburtsdatum erfasst werden.

Entsprochen werden sollte mit der Änderung in § 5 Abs 1 und Abs 3 primär dem im Entschließungsantrag zur Entschließung 59/E 25. GP vorgebrachten Anliegen, das Herkunftsland samt Postleitzahl für die Beherbergungsstatistiken erfassen zu können. Unter „Herkunftsland“ verstehen die Erl¹¹ jenes Land, in dem der Gast seinen Hauptwohnsitz, und wenn dieser nicht bekannt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Angabe des Geburtsdatums dient laut Erl¹² dem Interesse der Gäste selbst, da so bspw die Voraussetzungen für gewisse Begünstigungen (Senioren-

karte, Kinderkarte) nachgewiesen werden könnten. Mit dem BGBl I 16/2013 wurde festgelegt, dass die Bundesministerin für Inneres jedoch mit Verordnung den Zeitpunkt festlegt, ab dem Gästeverzeichnisse gemäß § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 16/2013 zu führen sind.¹³ Daran anknüpfend sollte nunmehr auch die Novelle des § 5 Abs 1 und 3, also die Bestimmung der Erfassung der maßgeblichen Daten, erst mit dem nach § 23 Abs 12 festzulegenden Zeitpunkt in Kraft treten.

Mit der Neuregelung des § 16c MeldeG sollte die Regelung zur technischen Ausgestaltung des so genannten „Änderungsdienstes“ klargestellt werden. Dieses mit BGBl I 16/2013 eingeführte Service soll ermöglichen, dass Organe einer Gebietskörperschaft, Gemeindeverbände, Gerichtskommissäre oder Sozialversicherungsträger auf Verlangen über Änderungen der im Zentralen Melderegister (ZMR)¹⁴ gespeicherten Daten verständigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass seitens der betroffenen Einrichtung zulässigerweise eine mit bereichsspezifischem Personenkennzeichen (bPK) ausgestattete, personenbezogene Datenanwendung geführt wird.¹⁵ Die nähere Ausgestaltung sowie der Zeitpunkt der Inbetriebnahme dieses Services wird allerdings mit Verordnung geregelt werden.¹⁶

Darüber hinaus soll im Rahmen der Funktion „Änderungsdienst“ die Möglichkeit geschaffen werden, ein teilnehmendes Register in der Anfangsphase einmalig mit durchgängig aktuellen Daten auszustatten, bevor eine tatsächliche Betriebsaufnahme des „klassischen“ Änderungsdienstes erfolgt: Um eine Erstausrüstung mit Daten in anderen Registern zu gewährleisten, wurde darüber hinaus eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es der Bundesministerin für Inneres ermöglicht, auf Verlangen der jeweiligen Einrichtung im Zuge der Aufnahme des Änderungsdienstes zu

allen Datensätzen des teilnehmenden Registers, für die ein bPK berechnet wurde, die aktuellen Namen (Familien- oder Nachname, Vornamen), die akademischen Grade, das Geburtsdatum, den Geburtsort, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit und die Wohnadresse aus dem ZMR zu übermitteln.¹⁷

Die Notwendigkeit für eine solche Vorgehensweise ergibt sich daraus, dass ein Register uU zwar bereits mit bPK ausgestattet ist, aber nicht über die notwendigen aktuellen Daten verfügt, da eine bPK-Berechnung auch mit historischen (also nicht mehr aktuellen) Daten möglich ist.¹⁸

Darüber hinaus sollten durch die Novelle in einem Verfahren nach § 15 MeldeG die Meldebehörden im Bedarfsfall die Möglichkeit bekommen, auch in öffentliche Register, wie bspw Firmenbuch- oder Grundbuchsregister, Einsicht nehmen zu können, wobei für die Verwendung der Daten § 6 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG) gilt.¹⁹ Notwendig ist dies bspw um die Identität von Unterkunftgebern zu überprüfen, sodass diese wenn notwendig auch in einem Verfahren beigezogen werden können.

Im Passwesen sollte der Schutz von Kindern im Sinne des Kindeswohlgedankens im Mittelpunkt der Novelle stehen und dabei an die Regelungen des Außerstreitgesetzes (AußStrG) angeknüpft werden. Nach § 107 AußStrG kann ein Gericht die zur Sicherung des Kindeswohls erforderlichen Maßnahmen anordnen, soweit dadurch nicht die Interessen einer Partei, deren Schutz das Verfahren dient, gefährdet oder Belange der übrigen Parteien unzumutbar beeinträchtigt werden. Eine der zur Verfügung stehenden Maßnahmen ist die Anordnung der Abnahme der Reisedokumente des Kindes, um der Verbringung des Kindes in das Ausland vorzubeugen.²⁰

Mit einer Novelle des Passgesetzes sollte nunmehr dementsprechend sichergestellt werden, dass die mit einem Antrag auf Neuausstellung des Dokuments befasste Passbehörde von der gerichtlichen Anordnung der Abnahme eines Reisedokumentes eines Kindes oder vom Widerruf einer solchen Maßnahme auch tatsächlich in Kenntnis ist. Notwendig war folglich, eine Ermächtigung der Passbehörde zur Verarbeitung einer Mitteilung über die Maßnahme gemäß § 107 Abs 3 Z 5 AußStrG bzw deren Widerruf im Identitätsdokumentenregister zu schaffen.²¹ Mit diesem Eintrag soll für jede Passbehörde ersichtlich sein, dass die Abnahme der Reisedokumente gerichtlich angeordnet wurde. Verhindert werden soll damit also, dass die gerichtliche Anordnung umgangen wird, indem für das Kind auf Antrag eines nicht berechtigten Elternteils, etwa durch Vorgabe eines Dokumentenverlustes bzw -diebstahls ein neues Reisedokument ausgestellt und dann mit dem Kind in das Ausland gereist wird.²²

Im Waffenwesen sollte die gegenständliche Novelle in erster Linie auf eine Verwaltungsvereinfachung für Bürger und Behörden abzielen.²³ So ist nunmehr vorgesehen, dass Bürger die Waffenregisterbescheinigung, also einen Auszug aus dem Zentralen Waffenregister (ZWR)²⁴ über die auf sie registrierten Schusswaffen, die ganz grundsätzlich dazu dient, den Betroffenen über den Inhalt der ihn betreffenden Daten, die mit der Registrierung eingetragen wurden, zu informieren, sowie dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich zu vergewissern, dass bei einem Besitzübergang einer auf seinen Namen registrierten Waffe der Erwerber seiner Registrierungspflicht nachgekommen ist, „online“ und zwar mittels Bürgerkarte oder Handysignatur kostenlos erhalten kann.²⁵ Bisher mussten Bürger eine Waf-

fenregisterbescheinigung bei der Behörde beantragen, nunmehr erfolgte eine Anpassung auch im Sinne des Bürgerservices.²⁶

Darüber hinaus wurde dem Anliegen, dass Notare im Zuge einer Abwicklung einer Verlassenschaft oftmals mit Zuordnungsfragen betreffend die verlässliche Übertragung von Schusswaffen auf Erben befasst sind, entsprechend Rechnung getragen.²⁷ Geschaffen wurde eine Möglichkeit der Datenübermittlung an Notare – wie auch an Verlassenschaftsgerichte – aus dem ZWR²⁸. Bisher war eine Datenübermittlung an Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege sowie an Sicherheitsbehörden, Asylbehörden, Jagdbehörden und an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung sowie an militärische Organe und Behörden zum Zweck der Vollziehung des Wehrgesetzes 2001, des Militärbefugnisgesetzes zulässig.²⁹

Ein weiterer Kernpunkt der Novelle betrifft den so genannten „waffenrechtlichen Verantwortlichen“: Nach Vorgaben der EU³⁰ müssen alle Schusswaffen, somit auch Schusswaffen von Vereinen, im ZWR registriert sein. Vorgesehen wird nunmehr, dass im Falle des Erwerbs durch eine juristische Person mit Sitz im Bundesgebiet die Schusswaffe auf den Namen eines waffenrechtlichen Verantwortlichen zu registrieren ist. Klargestellt werden sollte damit nunmehr, dass die Registrierung im ZWR stets auf eine natürliche Person (den waffenrechtlichen Verantwortlichen) erfolgt.³¹ Damit wird bestmöglich sichergestellt, dass Schusswaffen durch einen konkreten Verantwortlichen ordnungsgemäß verwahrt werden und keine unrechtmäßige Weitergabe erfolgt. Darüber hinaus wird damit auch die Grundlage für eine entsprechende Verarbeitung im Register geschaffen und sichergestellt, dass die betroffene

Person die Waffen lediglich für den Verein innehat und es sich nicht um ihre persönlichen Waffen handelt.

Weiters wird durch eine solche Art der Speicherung der Daten im ZWR auch ermöglicht, im Falle eines Wechsels des Verantwortlichen, den Übergang für alle Waffen der juristischen Person an den neuen Verantwortlichen in einem Arbeitsschritt erledigen zu können, sodass nicht jede Waffe einzeln übertragen werden muss. Flankierend dazu wird im ZWR technisch dafür Vorsorge getroffen, dass mehrere (Vereins-)Waffen rasch und leicht und damit kostengünstig von einem Verantwortlichen auf einen anderen Verantwortlichen umregistriert werden können.³²

Auch eine „goldene Brücke“ für die Registrierung wurde umgesetzt: Nunmehr wird vorgesehen, dass Personen, die der Registrierungspflicht nach § 33 WaffG verspätet, aber freiwillig und bevor die Behörde von ihrem Verschulden erfährt, nachkommen, keiner Strafe unterliegen.³³ Dies deshalb, da die Unterlassung der Registrierung einer Schusswaffe eine Verwaltungsübertretung darstellt³⁴ und damit den Bürgern ermöglicht werden sollte, ihre Schusswaffen (verspätet, aber letztlich

doch noch) registrieren zu können, ohne eine Bestrafung fürchten zu müssen.³⁵

Im Zuge dieser Novelle wurde auch geregelt, dass anlässlich der Eintragung einer noch nicht registrierten Schusswaffe der Kategorie D die Registrierung dieser Schusswaffe gemäß § 33 WaffG von Amts wegen erfolgt.³⁶ Somit sollte letztlich auch klargestellt werden, dass eine Eintragung anlässlich einer Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses notwendigerweise zu einer Erfassung der Waffe im ZWR führen muss, um eine den neuen technischen Möglichkeiten entsprechende Ausstellung des Dokuments ermöglichen zu können. Diese Klarstellung hat insbesondere dahingehend Bedeutung, da mit der Neugestaltung des Europäischen Feuerwaffenpasses vorgesehen wurde, dass dieser nach dem Muster der Anlage 3 im Format A4 aus dem ZWR auszustellen ist.³⁷ Auch nachträgliche Eintragungen, insbesondere Eintragungen von Schusswaffen und die einmalige Verlängerung des Europäischen Feuerwaffenpasses, erfolgen durch Neuausdruck des Europäischen Feuerwaffenpasses nach dem Muster der Anlage 3 aus dem ZWR.³⁸ Für den Bürger entfallen somit laut Erl³⁹ die Kosten einer zusätzlichen Registrierung.

¹ BGBl I 52/2015.

² Vgl Grosinger/Szirba (2002) 79.

³ Vgl Grosinger/Szirba (2002) 85 ff; Hauer/Keplinger (2008) 50.

⁴ EB zur RV 480 25. GP, 1.

⁵ § 2 Abs 4 MeldeG.

⁶ EB zur RV 480 25. GP, 1.

⁷ § 18 Abs 2 MeldeG.

⁸ EB zur RV 480 25. GP, 1.

⁹ Auch in diesen Fällen soll den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Meldebehörde über die Adresse der Notwohnung, an der einem gefährdeten Menschen Unterkunft gewährt wurde oder wird, Auskunft zu erteilen sein; EB zur RV 480 25. GP, 1.

¹⁰ Ebenfalls § 2 Abs 4 MeldeG.

¹¹ EB zur RV 480 25. GP, 2.

¹² EB zur RV 480 25. GP, 2.

¹³ § 23 Abs 12 MeldeG.

¹⁴ § 16 MeldeG.

¹⁵ EB zur RV 480 25. GP, 2.

¹⁶ § 16c letzter Satz MeldeG.

¹⁷ § 16c MeldeG.

¹⁸ EB zur RV 480 25. GP, 2.

¹⁹ EB zur RV 480 25. GP, 2.

²⁰ § 107 Abs 3 Z 5 AußStrG.

²¹ § 22b Abs 2 PassG.

²² EB zur RV 480 25. GP, 3.

²³ EB zur RV 480 25. GP, 1.

²⁴ § 55 WaffG.

²⁵ § 33 Abs 11 WaffG.

²⁶ EB zur RV 480 25. GP, 3.

²⁷ EB zur RV 480 25. GP, 3.

²⁸ Vgl § 55 WaffG.

²⁹ § 55 Abs 4 WaffG.

³⁰ Art 4 Abs 4 in der Fassung der RL 2008/51.

³¹ Grosinger et al (2012) 164.

³² EB zur RV 480 25. GP, 3.

³³ § 51 Abs 3 WaffG.

³⁴ § 51 Abs 1 Z 7 WaffG.

³⁵ EB zur RV 480 25. GP, 3.

³⁶ § 36 Abs 3 WaffG.

³⁷ § 14 Abs 1 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (2. WaffV). Auch nachträgliche Eintragungen, insbesondere Eintragungen von Schusswaffen und die einmalige Verlängerung des Europäischen Feuerwaffenpasses, erfolgen durch Neuausdruck des Europäischen Feuerwaffenpasses nach dem Muster der Anlage 3 aus dem ZWR, § 14 Abs 3 2. WaffV.

³⁸ § 14 Abs 3 2. WaffV.

³⁹ EB zur RV 480 25. GP, 3.

Quellenangaben

Grosinger/Szirba, *Das österreichische Melde-recht*² (2002).

Grosinger et al, *Waffenrecht*⁴ (2012).

Hauer/Keplinger, *Meldegesetz* (2008).